

## **Dienstanweisung der Stadt Geesthacht über die Durchführung von Vergaben**

### **Präambel**

Diese Dienstanweisung trifft generelle Regelungen zur Beschaffung und Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung innerhalb der Stadtverwaltung Geesthacht, Dritte können keine Rechte und Ansprüche daraus herleiten.

Dabei sind die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen zu berücksichtigen. Die Ziele und ihre Beschreibung finden sie hier: <https://17ziele.de/>

### **§ 1**

#### **Geltungs- und Anwendungsbereich**

1. Diese Dienstanweisung gilt für die Beschaffung aller Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Dienstleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen, die die Stadt Geesthacht vergibt.
2. Sie ist von allen städtischen Organisationseinheiten (z.B. Fachbereiche, Eigenbetriebe, Stabsstellen, Projektgruppen) anzuwenden.
3. Werden bei Beschaffungen Mittel des Bundes, des Landes oder anderer Körperschaften/Institutionen von der Stadt verwendet, ist diese Dienstanweisung anzuwenden, soweit nicht Richtlinien dieser Körperschaften/Institutionen entgegenstehen. Vorrangig sind die Nebenbestimmungen des jeweiligen Förderbescheides anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Vorgehensweise bei der nachhaltigen Beschaffung**

1. Nachhaltigkeit bei der Beschaffung in der Stadt Geesthacht hat das Ziel, in den Vorüberlegungen zu Beschaffungen die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen zu berücksichtigen und ggf. gegeneinander abzuwägen.

2. Um diese zu erreichen ist eine Bedarfsprüfung vorzunehmen, anschließend eine Markterkundung, um nachhaltige Güter oder Produkte aufzufinden. Bei jeder Beschaffung ist der Einsatz von Fair Trade Produkten zu prüfen.
3. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei jedem Beschaffungsvorgang zu beachten.
4. Der Beschaffungswert ist nach § 3 Vergabeverordnung (VgV) zu ermitteln. Auf dieser Basis erfolgt ein Vergabeverfahren, in dem die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.

### **§ 3**

#### **Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen der Beschaffung sind insbesondere die in der Anlage 1 dieser Dienstanweisung aufgeführten Rechtsvorschriften.

### **§ 4**

#### **Ziel**

Ziel der Dienstanweisung ist es, bei allen Beschaffungen neben der korrekten rechtlichen Anwendung, auch umwelt-, sozial- und gesellschaftspolitische Ziele zu berücksichtigen und zu etablieren. Bei jeder Vergabeentscheidung sind neben der Wirtschaftlichkeit im gesamten Lebenszyklus sowie der Erfüllung der funktionalen Anforderungen auch die Qualität und die Nachhaltigkeitskriterien einzubeziehen.

### **§ 5**

#### **Grundsätze der Beschaffung**

1. Alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung und der VOB umweltfreundlich und nachhaltig auszuschreiben. Insbesondere innerhalb des Leistungsverzeichnisses sind im Rahmen des §§ 23 und 43 UVgO und § 3 a VOB in Verbindung mit § 127 Absatz 1 bis 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zertifizierte Produkte oder ähnliche Produkte zu fordern.

Als Nachweis hierfür können vorhandene Zertifikate oder Eigenerklärungen gefordert werden

2. Als Wertungskriterien sollen neben dem Preis auch Qualitätsmerkmale und Nachhaltigkeitsmerkmale angegeben werden, die idealerweise durch Gütezeichen und Zertifikate nachgewiesen werden.
3. Ergeben sich zwischen einzelnen Nachhaltigkeitszielen Konflikte, sind die Nachhaltigkeitsziele gegeneinander abzuwägen und das Ergebnis dieser Abwägung zu dokumentieren. Ebenso ist jede Entscheidung zu dokumentieren, die zu einer konventionellen Beschaffung führt.
4. Bei Liefer- und Dienstleistungen unter 5.000 € netto und Bauleistungen unter 10.000 € netto wird eine Kurzdokumentation durch die Fachdienste vorgenommen.
5. Unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zur Nachhaltigkeit erfolgt sodann die Gewichtung der Wertungskriterien.
6. Alle öffentlichen Aufträge ab einem Einzelauftragswert von 20.000 € netto dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, den landesgesetzlichen Vergabemindestlohn an ihre Beschäftigten zu zahlen. Das beauftragte Unternehmen hat sicher zu stellen, dass diese Verpflichtung auch von sämtlichen Nachunternehmern und Arbeitnehmerverleihen eingehalten wird (§ 4 VGSH). Alternativ kann die Zahlung des jeweils geltenden Tariflohnes gefordert werden.

## **§ 6**

### **Wahl des Vergabeverfahrens**

1. Bei Schätzwerten über 15.000 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen und bei Schätzwerten über 30.000 € netto bei Bauleistungen ist die Zentrale Vergabestelle einzuschalten und es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Vergabe. In Ausnahmefällen (beispielsweise wenn die Beschaffung/Bauleistung nur von Kleinstunternehmen durchgeführt werden kann) können schriftliche Angebote zugelassen werden. Die Ausnahme ist von den Fachdiensten explizit und substantiiert zu begründen. Elektronische Angebote sind in Textform einzureichen (§§ 11 VOB/A und 38 UVgO).
2. Die Zentrale Vergabestelle berät zu der Art des Vergabeverfahrens und legt das Verfahren fest.
3. Die Tabelle der Wertgrenzen in Anlage 2 ist anzuwenden.

4. Werden Beschaffungen unter 15.000 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen oder 30.000 € netto bei Bauleistungen getätigt, erfolgen die Durchführungen der Vergaben durch die jeweiligen Organisationseinheiten selbst. Sie kann neben elektronischen auch schriftliche Angebote zulassen. Es ist auch möglich, das Vergabeverfahren gänzlich schriftlich durchzuführen. Im Hinblick auf die zukünftige Digitalisierung der Arbeitsprozesse soll von der schriftlichen Durchführung der Vergabeverfahren nicht in der Regel Gebrauch gemacht werden.
5. Beschaffungen oberhalb der Schwellenwerte, zurzeit 221.000 € netto für Liefer- und Dienstleistungen, sowie 5.538.000 € netto für Bauaufträge sind ausschließlich über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln. Die Beträge werden von der Europäischen Kommission angepasst. Die Zentrale Vergabestelle hält die jeweils geltenden Werte nach.
6. Verantwortlichkeiten über die Haushaltsmittel liegen grundsätzlich bei den ausschreibenden Organisationen. Sie müssen vor der Einleitung einer Vergabe sicherstellen, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
6. Nach den Vorschriften der UVgO und der VOB handelt es sich bei **allen** Beschaffungen um formelle Vergaben. Das heißt, die beschriebenen Formvorschriften sind anzuwenden und zwar für alle Vergaben mit Ausnahme des Direktauftrages nach § 14 UVgO und 3 a Absatz 4 VOB.
8. Bei Beendigung des Vergabeverfahrens sind die Bieter nach § 46 Absatz 1 und 2 UVgO über die Zuschlagserteilung, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder weitere Schritte zu unterrichten. Nach § 5 SHVgVO sind die nicht berücksichtigten Firmen 7 Tage vor Zuschlagserteilung über die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebotes zu unterrichten. Die Wartefrist kann bei der Festlegung der Bindefrist gemäß § 10 Abs. 4 VOB/A hinzuaddiert werden. Diese Formalie gilt nur bei Schätzwerten über 50.000 €.
9. Vergaben freiberuflicher Leistungen nach § 50 UVgO werden grundsätzlich im Wettbewerb vergeben. Nach § 3 Absatz 2 Nr. 6 SHVgVO können diese Aufträge bis zu einem Schätzwert von 25.000 € im Rahmen eines Direktauftrages vergeben werden. Zwischen den Bietern soll regelmäßig gewechselt werden. Die Definition freiberuflicher Leistungen richtet sich nach § 18 Absatz 1 Einkommenssteuergesetz. In Zweifelsfällen ist die Zentrale Vergabestelle zu beteiligen.
10. Bei Vorlage von Förderbescheiden anderer Institutionen/Behörden ist zu prüfen, ob von der Vorgabe der §§ 3 und 4 SHVgVO abgewichen werden muss und eine formale Vergabe nach den Wertgrenzen der UVgO und der VOB/A vorzunehmen ist. Die vergaberechtliche Prüfung erfolgt durch die Vergabestelle.

11. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist in allen Fällen § 3 VgV anzuwenden. Danach sind **alle** mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Kosten zusammen zu rechnen (funktionale Betrachtungsweise). Die Ausschreibung für Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauvergaben erfolgt nach den für diese Beschaffungen geltenden Gesetze. Die letztendliche Beurteilung erfolgt durch die Vergabestelle.

## **§ 7**

### **Vergabestelle**

Bereits bei Projektbeginn ist die Vergabestelle einzubinden. Eine Beratung der Vergabestelle zur Nachhaltigkeit ist einzuholen.

Bei ermittelten Schätzkosten, die die in § 6 der Dienstanweisung benannten Beträge übersteigen, ist die Vergabestelle einzuschalten. Die Festlegung der Art des Vergabeverfahrens erfolgt durch die Vergabestelle, ebenso die Abwicklung des Vergabeverfahrens in enger Abstimmung mit den jeweiligen Beschaffenden. Verantwortlich bleiben für die Verfahren die Beschaffenden. Die Vergabestelle zeichnet für die rechtlich korrekte Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich.

## **§ 8**

### **Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist aufgrund des § 116 GO berechtigt, jederzeit eine Prüfung der erfolgten Vergaben vorzunehmen. Die Beschaffungsstelle hat die rechtzeitige Vorlage der vollständigen Beschaffungsakte beim RPA zu organisieren.

## **§ 9**

### **Zuschlagskriterien**

1. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis) zu erteilen. Das heißt, der niedrigste Preis ist nicht allein ausschlaggebend. Um dies zu gewährleisten, sind Wertungspunkte anzugeben. Der Preis als alleiniges Wertungsmerkmal ist grundsätzlich als Wertungsmerkmal zugelassen.

Die Verwendung nur des Preises als Wertungsmerkmal ist gesondert zu begründen.

2. Um ein ausgewogenes Angebot zu erhalten und die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen, ist bei Beschaffungen eine angemessene Preiswichtung anzusetzen. Bei freiberuflichen Dienstleistungen, insbesondere bei Vergabe von Planungsleistungen ist eine Preiswichtung von mindestens 30% anzusetzen, weil Planungsleistungen im Leistungswettbewerb zu vergeben sind.
3. Haben die Qualifikation und die Erfahrung des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung, so sind als Zuschlagskriterien Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung beauftragten Personals aufzunehmen. Dies trifft insbesondere bei der Vergabe von Planungsaufträgen zu (§ 58 Abs. Nr. 3 VgV, § 43 Abs. 2 Nr. 2 UVgO)
4. -Die Zuschlagskriterien müssen diskriminierungsfrei und willkürfrei sein. Es sind nur solche Zuschlagskriterien zu wählen, die einen zwingenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen oder der Förderung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen dienen.
5. Die Festlegung der Zuschlagskriterien erfolgt nach den Empfehlungen des Bundesumweltministeriums. Je nach Beschaffungsgegenstand sind die empfohlenen Kriterien anzuwenden.

## **§ 10**

### **Angebotsöffnung**

Die Angebotsöffnung für Ausschreibungen oberhalb der Schätzwerte nach § 6 Ziffer 1 der Dienst-anweisung erfolgt grundsätzlich durch den Fachdienst Verwaltung Umwelt und Bauen. Bei allen anderen Ausschreibungen wird die Angebotsöffnung nach Möglichkeit durch Beschäftigte, die nicht an der Ausschreibung mitgewirkt haben vorgenommen. Bei allen Angebotsöffnungen ist das Vieraugenprinzip anzuwenden.

## § 11

### Auftragserteilung

1. Die Aufträge erteilen Bürgermeisterin oder Bürgermeister, in Vertretung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat ohne Einschränkung, wenn ein Vergabeverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.
2. Bei Abweichen von den Vergabegrundsätzen ist der zuständige Fachausschuss ab einem Betrag von 50.000 € zuständig.

## § 12

### Ausnahmeregelung

In besonderen Ausnahmesituationen kann der Bürgermeister befristete Ausnahmeregelungen für die Dienstanweisung festlegen.

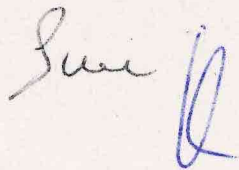
Die Vorschriften des § 11 sind von der Ausnahmeregelung ausgenommen.

Die Vorschriften dieser Dienstanweisung treten am 24.05.2024 in Kraft.

Geesthacht, den



Olaf Schulze  
Bürgermeister



### Anlagen

Gesetzliche Grundlagen

Wertgrenzen

Ablauf Vergabeverfahren